



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

# EMPFEHLUNG ZUR SCHULSOZIALARBEIT IM LAND RHEINLAND-PFALZ



Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses  
vom 21. September 2020

# INHALT

<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlagen der Schulsozialarbeit</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Pädagogische Grundlagen der Schulsozialarbeit</b> .....	<b>6</b>
3.1. Arbeitsfeld .....	7
3.2. Handlungsansätze .....	8
3.3. Handlungsleitlinien .....	11
3.4. Methoden .....	12
<b>4. Strukturelle Zuständigkeiten</b> .....	<b>15</b>
<b>5. Fachlichkeit sichern</b> .....	<b>17</b>
<b>6. Schlussbemerkung</b> .....	<b>19</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>20</b>

# VORWORT

Schulsozialarbeit wird in Rheinland-Pfalz fachlich begründet aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet. In Abgrenzung zur Schule muss Jugendsozialarbeit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Bezug auf die schulischen Leistungen nicht beurteilen. Davon befreit, können die Fachkräfte der Schulsozialarbeit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen partnerschaftlich begegnen. Die Empfehlungen sind im Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses entstanden und fußen auf den bisherigen Leitlinien zur Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz von 2006. Sie richten sich an alle, die bei der Realisierung der Jugendhilfeleistung Schulsozialarbeit beteiligt sind.

Dies sind vornehmlich: Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Fachkräfte der Verwaltung und der Sozialen Arbeit bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe sowie den Trägern der Schulsozialarbeit, Mitglieder der örtlichen Jugendhilfeausschüsse und der örtlichen Parlamente sowie Lehrkräfte und Schulleitungen. An den Lebens- und Bildungsort Schule werden vielfältige und unterschiedliche Erwartungen von allen Seiten herangetragen.

Die vorliegende Empfehlung zur Schulsozialarbeit soll keine zusätzlichen Erwartungen formulieren. Sie beschreibt das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit und zeigt Wege für ein Gelingen auf.

Ein besonderer Dank gilt der Arbeitsgruppe, die den Entwurf für die Aktualisierung dieser Empfehlungen erstellt hat:

Axel Ghane Basiri, IB Bad Kreuznach

Susanne Döhler, Landeselternbeirat

Dietmar Grundheber, Jugendnetzwerk Konz e. V.

Bettina Krüdener, Jugendamt Trier-Saarburg

Thomas Muth, Jugendamt der Stadt Koblenz

Anna Warnking, Caritasverband für die Diözese Trier e. V.

Sissi Westrich, Ministerium für Bildung

Nils Wiechmann, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

# 1. EINLEITUNG

Schulsozialarbeit wird in der Verantwortung von Jugendhilfe in Kooperation mit Schule durchgeführt und gestaltet den Lebens- und Bildungsort Schule gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die jungen Menschen mit. Die Jugendhilfeleistung „Schulsozialarbeit“ trägt an allen Schulformen zu einer Qualifizierung des Lebens- und Bildungsortes „Schule“ und damit zu einem gelingenden Aufwachsen junger Menschen bei. Schulsozialarbeit nutzt Konzepte, Methoden, Verfahren und Techniken der Sozialen Arbeit und insbesondere der Jugendhilfe gemäß der Grundlagen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und ist Teil der lokalen Bildungslandschaft. Schulsozialarbeit gestaltet eine kontinuierliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Dazu ist die Tätigkeit von Fachkräften der Sozialen Arbeit am Lebens- und Bildungsort Schule sowie die enge Zusammenarbeit mit allen weiteren am Schulleben beteiligten pädagogischen Fachkräften am Ort Schule und Akteure im Sozialraum notwendig.

Für die Qualität der Schulsozialarbeit ist es erforderlich, den Auftrag, das Leistungsspektrum und die Zuständigkeiten verbindlich zu klären. Die Empfehlung soll dabei den Beteiligten eine Orientierung geben und Diskussionen anstoßen, die zu verbindlichen Absprachen und schriftlichen Vereinbarungen führen (vgl. auch § 79 a SGB VIII).

# 2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER SCHULSOZIALARBEIT

Für die Jugendhilfe sind die gesetzlichen Grundlagen der Schulsozialarbeit im SGB VIII und in den Ausführungsbestimmungen von Rheinland-Pfalz sowie dem Jugendförderungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz gefasst. Für die Schule sind die rechtlichen Grundlagen im rheinland-pfälzischen Schulgesetz zu finden. Sowohl die Regelungen im SGB VIII als auch im Schulgesetz formulieren und fördern eine Kooperation zwischen den Systemen Jugendhilfe und Schule. Wesentliche rechtliche Grundlagen für die Schulsozialarbeit – im Sinne von handlungsleitenden Paragraphen – befinden sich im SGB VIII in den §§ 1, 11, 13, und 79, 80 und 81:

## **§ 1 SGB VIII/KJHG**

### **[Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]:**

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Der § 1 SGB VIII ist die Ausrichtung für das gesamte SGB VIII. Daher orientieren sich alle rechtlichen Grundlagen und die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit an diesen im § 1 SGB VIII festgelegten Vorstellungen.

Der Handlungsauftrag der Jugendhilfe reicht vor dem gesetzlichen Hintergrund von allgemeinen sozialpädagogischen Angeboten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern bzw. Erziehungs- und Sorgeberechtigte sowie der Interessenvertretung junger Menschen bis hin zu sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten zur Bewältigung bestehender Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dieser Handlungsauftrag ist somit auch für die Schulsozialarbeit als Teil des Handlungsfeldes der Jugendhilfe bindend.

Jugendhilfe wird „präventiv“ und „offensiv“ tätig, wenn sie ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien“ sowie eine „kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“, gerecht wird. Dabei ruft das SGB VIII die Jugendhilfe ebenfalls zur Einmischung in andere Fachressorts auf, sofern diese sich auf die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auswirken.

Die Leistung nach § 13 SGB VIII verpflichtet die Jugendhilfe darüber hinaus sozialpädagogische Angebote für alle junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, bereitzustellen. Bedeutsam für die Schulsozialarbeit ist, dass gemäß § 13 Abs. 4 SGB VIII „die Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Maßnahmen der Schulverwaltung [...] abgestimmt werden“ sollen. Unterstützung aller jungen Menschen im Sinne des § 13 SGB VIII bedeutet die Arbeit an:

- der sozialen Integration und der sozialen Teilhabe,
- dem Ausgleich von sozialer Benachteiligung,
- der Überwindung von individueller Beeinträchtigung,
- der Gestaltung von Übergängen,
- der Unterstützung von schulischer und beruflicher Ausbildung.

Angebote, die sich an alle und nicht nur an Benachteiligte und Beeinträchtigte richten, sind im Sinne der Schulsozialarbeit pädagogisch sinnvoll und im Einklang mit der Zielvorgabe des § 13 SGB VIII besonders in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, da sie helfen, ein inklusives Bild von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu zeichnen.

# 3. PÄDAGOGISCHE GRUNDLAGEN DER SCHULSOZIALARBEIT

Schulsozialarbeit bereichert den Lebens- und Bildungsort Schule um sozialpädagogische Struktur- und Handlungskonzepte sowie integrierte Bildungsangebote des non-formalen Lernens und wertet gleichsam das informelle Lernen auf. Der scheinbare Widerspruch zwischen dem informellen Leben-Lernen und dem inszenierten pädagogischen Lernen (formales und non-formales Lernen) kann so in Kooperation mit sozialpädagogischen und schulpädagogischen Methoden bearbeitet werden. Eine gelingende Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule setzt voraus, dass die unterschiedlichen Lernzugänge als gleichwertig anerkannt sind und praktiziert werden.

Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit sind Ansprechpersonen und Akteure für alle Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sowie der Lehrkräfte an einer Schule.

Leistungen der Schulsozialarbeit sind zunehmend von gesellschaftlicher Bedeutung. Hierzu zählen einerseits Anforderungen sozialer Aspekte der Adoleszenz, die auch auf dem Hintergrund von gruppen- und milieuspezifischer Ressourcen und Kompetenzen zu berücksichtigen sind sowie unter der Beachtung der familiären Situation der jungen Menschen. Andererseits sind sich ändernde Schulsysteme (z. B. Herausforderung Inklusion, Beschleunigung von Bildungsprozessen) zu beachten.

In einem herkömmlichen Gesellschaftsverständnis, in dem Anforderungen an Wissen und Können vor allem auch in Bezug auf die damit gegebenen Berufskompetenzen Vorrang haben vor Aufgaben der Lebensbewältigung und Lebenskompetenz, ist eine Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule mit ihren unterschiedlichen Lernzugängen zukunftsweisend. Die Entwicklungsherausforderungen des 15. Kinder- und Jugendberichtes<sup>1</sup> an junge Menschen im

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag (2017): 15 Kinder- und Jugendbericht. Berlin

Jugendalter lauten Qualifizierung, Verselbständigung und Selbstpositionierung. Schulsozialarbeit versucht den Prozessen der Verselbständigung und Selbstpositionierung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch gezielt Beachtung zu schenken.

Schulsozialarbeit ersetzt dabei weder den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule noch die Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der „Hilfen zur Erziehung“ oder „Familienbildung“. Schulsozialarbeit bringt kontinuierlich professionelle Konzepte, Methoden, Verfahren und Techniken und damit verbundene innovative Arrangements und Gelegenheitsstrukturen der Sozialen Arbeit durch qualifizierte Fachkräfte an der Schule ein. Dies dient sowohl der ganzheitlichen Qualifizierung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch der Weiterqualifizierung des Lebens- und Bildungsortes Schule.

### 3.1. Arbeitsfeld

In einem qualifizierten strukturellen Rahmen der Schulsozialarbeit können die Fachkräfte der Sozialen Arbeit Orte und Gelegenheiten für informelles Lernen schaffen, Selbstbildungsprozesse ermöglichen und junge Menschen dabei unterstützen, Verantwortung für sich, die Klassengemeinschaft, die Schule und die Gesellschaft zu übernehmen.

Dabei versteht sich Schulsozialarbeit als ein niedrigschwelliges Angebot, welches einen eigenständigen sozialpädagogischen Auftrag erfüllt.

Tätigkeitsbereiche im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit sind:

- Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten und Lehrkräften
- Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen und Projekte im Schulalltag
- Unterstützung bei Übergängen (von Kindertageseinrichtung zu Grundschule, von Grundschule zu weiterführender Schule, von Schule in das Berufsleben, bei Schulwechsel)

- Konfliktbearbeitung
- Kooperation mit dem Kollegium
- Mitwirkung an der Schulentwicklung und Jugendhilfeplanung
- Netzwerkarbeit mit sozialen Diensten und Einrichtungen
- Sozialraumbezogene Arbeit
- Dokumentation
- Evaluation

### 3.2. Handlungsansätze

Schulsozialarbeit unterstützt und fördert gemeinsam mit den Lehrkräften und den weiteren verantwortlichen Akteuren und Akteurinnen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen beraten junge Menschen und begleiten sie auch bei der Bewältigung persönlicher Krisen und Probleme am Lebens- und Bildungsort Schule.

Schulsozialarbeit nimmt kurzfristig Bedarfe auf, vermittelt und leitet an andere Dienste weiter. Zur Unterstützung der schulinternen Entwicklung kann Schulsozialarbeit einen eigenen Beitrag leisten. Gemeinsam mit den jungen Menschen, Lehrkräften, Schulleitungen sowie den Bezugspersonen der jungen Menschen kann im experimentellen Setting Neues ausprobiert und nutzbar gemacht werden.

Basierend auf einem lebensweltorientierten Jugendhilfeverständnis handelt Schulsozialarbeit nach folgenden Struktur- und Handlungsmaximen:

#### **Freiwilligkeit**

Schulsozialarbeit folgt dem Grundsatz der Freiwilligkeit: Dies bedeutet, dass die jungen Menschen grundsätzlich selbst über ihre Teilnahme an den Angeboten sowie die Inanspruchnahme einer Beratung bestimmen können.

## **Alltagsorientierung**

Schulsozialarbeit berücksichtigt bei ihren Angeboten die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren Eltern bzw. Erziehungs- und Sorgeberechtigten und den Lehrkräften in der konkreten Alltagssituation einer Schule und eines Sozialraums. Schulsozialarbeit berücksichtigt dabei auch die Vorstellungen der jungen Menschen vom Alltag, auch wenn diese nicht der institutionalisierten Norm entsprechen.

## **Ganzheitlichkeit**

Schulsozialarbeit verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der die Gesamtpersönlichkeit der jungen Menschen mit ihren formalen, informellen und nonformalen Kompetenzen berücksichtigt. Schulsozialarbeit beachtet ebenso die jeweiligen strukturellen Verhältnisse, unter denen junge Menschen leben. Sie berücksichtigt die daraus resultierenden Deutungsmuster und Strategien der Lebensbewältigung junger Menschen.

## **Niedrigschwelligkeit**

Angebote der Schulsozialarbeit sind möglichst niedrigschwellig angelegt. Ein niedrigschwelliger Ansatz ermöglicht Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern bzw. Erziehungs- und Sorgeberechtigten einen direkten und unmittelbaren Zugang, fördert durch geeignete Angebote die Potenziale der jungen Menschen und wirkt Benachteiligungen entgegen.

## **Prävention**

Schulsozialarbeit fördert, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eigene Erfahrungen machen können. Schulsozialarbeit stellt sich anwaltschaftlich auf die Seite der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie will die Lebensbewältigungskompetenzen, auch der verdächtigen, abweichenden und

exkludierten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern und stärken. Somit bietet die Schulsozialarbeit jungen Menschen in entwicklungsrelevanten sowie riskanten Lebenssituationen eine immer wertschätzende Unterstützung. Diese Haltung entspricht der Ausrichtung des SGB VIII, der das Recht auf Förderung positiver Entwicklung als zentrales Ziel formuliert. Die Förderung von Resilienz im Rahmen der Prävention bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist ein Grundanliegen der Schulsozialarbeit.

## **Sozialraumorientierung**

Der Lebens- und Bildungsort Schule ist Teil der lokalen Bildungslandschaft und damit auch des Sozialraums. Die Beteiligung in Netzwerken im Sozialraum gehört zum Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit. So lassen sich Sozialraumwissen, Sozialraumbezüge und letztlich auch eine Sozialraumorientierung herstellen und damit das Wirkungspotential der Schulsozialarbeit qualitativ erweitern. Gelingende Sozialraumorientierung entsteht jedoch nicht allein durch eine Fachkraft der Schulsozialarbeit, sondern aus der gemeinsamen Anstrengung aller relevanten Akteure und Akteurinnen vor Ort.

## **Inklusion**

Inklusion meint die Beteiligung aller und die grundlegende Offenheit gegenüber jedem Menschen. Mit dem Auftrag zur Stärkung von Chancengleichheit und Teilhabe bietet Schulsozialarbeit wichtige Impulse zu einer inklusiven Schulentwicklung. (s. dazu auch unter Punkt 3.3. Absatz Diversität und Chancengleichheit).

## **Partizipation**

Schulsozialarbeit beteiligt junge Menschen, um deren eigenverantwortliches Handeln und Emanzipation zu fördern; eine selbstverständliche Beteiligung der jungen Menschen an Entscheidungsprozessen stärkt sie in ihrer Mitbestimmung und überträgt ihnen Verantwortung. Gelebte Partizipation ist auch eine Voraussetzung für Politische Bildung und Demokratieförderung.

## Reflexion

Bei der Strukturierung der Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, dass etwa ein Drittel der wöchentlichen Arbeitszeit als Vor- und Nachbereitungszeit, für Teamsitzungen inklusive Fallbesprechungen, Supervision, Fortbildungen und Beteiligung im Sozialraum eingeplant wird und zur Verfügung steht. Im Sinne des § 72 Abs. 3 SGB VIII ist die Möglichkeit sicherzustellen, regelmäßig und im dienstlichen Rahmen an Supervision teilzunehmen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte brauchen die Möglichkeit, sich sowohl mit Kollegen und Kolleginnen im gleichen Arbeitsfeld regelmäßig auszutauschen als auch Fragen der beruflichen Praxis zu reflektieren. Dies ist unter fachlichen und Weiterentwicklungsgesichtspunkten unverzichtbar.

### 3.3. Handlungsleitlinien

Schulsozialarbeit trägt dazu bei, Zugänge und Übergänge strukturell zu erleichtern. Über ihre Erfahrungsbereiche und ihre Netzwerkarbeit können Stereotype, Benachteiligungen, Nichtbeachtung von Menschenrechten sowie Diskriminierungen in Strukturen, Handlungskonzepten und Kommunikationsmustern erkannt werden.

### Diversität und Chancengleichheit

Diversität in Schule macht sich nicht nur an unterschiedlichen Lebensphasen, (Bildungs-)Erfahrungen, Lebensvorstellungen und Lebenslagen der jungen Menschen fest. Auch soziale Differenzierungen wie die familiäre Geschichte, Migrationserfahrungen, religiöse Zugehörigkeit, soziale Herkunft, materielle Ressourcen, körperliches und psychisches Befinden, das Geschlecht, sexuelle Identität etc. beeinflussen Bildungsverläufe und Bildungschancen. Schulsozialarbeit trägt dazu bei, dass alle jungen Menschen gleiche Chancen in ihrer Bildungsbeteiligung und gesellschaftlichen Integration haben. Mit ihrem diversitätsbewussten und inklusiven Arbeitsansatz bietet Schulsozialarbeit jungen Menschen Erfahrungs- und Handlungsräume, ihre individuellen Interessen, Potenziale und

Ressourcen zu erkennen, selbstbestimmt zu entscheiden und zu handeln. In den Blick werden hierbei auch Ursachen und Wirkungen von Zuschreibungen und (struktureller) Diskriminierung genommen und gemeinsam wird nach Lösungswegen gesucht. In unterschiedlichen Settings der Schulsozialarbeit werden junge Menschen angeregt und bestärkt, Normalitätsvorstellungen wie z. B. zur sexuellen Identität zu hinterfragen und eigene Lebensentwürfe zu entwickeln.

## **Gender-, Diversity Mainstreaming**

Pädagogische Entscheidungen im Kontext schulischen und sozialen Lernens, die zunächst geschlechtsneutral erscheinen, können faktisch zur Benachteiligung der Geschlechter (m/w/d) führen. Aufgabe von Schulsozialarbeit im Rahmen von „Gender-, Diversity Mainstreaming“ ist, ihre Aktivitäten unter der Zielsetzung einer Gleichstellung der Geschlechter zu prüfen und zu entwickeln, um Diskriminierungen zu verhindern.

## **Interkulturalität**

Schulsozialarbeit verfolgt das Konzept der interkulturellen Bildung, um das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen zu fördern. Sie initiiert interkulturelles Lernen, um ein Klima von Respekt, Toleranz und Akzeptanz zu schaffen und den Umgang mit Unterschiedlichkeit zu fördern.

### **3.4. Methoden**

Schulsozialarbeit bringt sozialpädagogische und jugendspezifische Methoden in die Schule ein. So können durch niedrigschwellige Angebote und Formen der nicht-formalen und informellen Bildung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne des § 1 SGB VIII erreicht und unterstützt werden.

Einzelfall-, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit als klassische Methoden der Sozialen Arbeit sollten in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

## Einzelfallarbeits

Einzelfallarbeits in der Schulsozialarbeits knüpft an den Bedürfnissen, Bedarfen und ggfs. Problemlagen der jungen Menschen an. Wichtig ist zunächst Beziehungsarbeits, bzw. der Beziehungsaufbau zu den jungen Menschen. Schulsozialarbeits und Schulsozialarbeitsrinnen müssen im Rahmen der Einzelfallarbeits den individuellen Bezug im Einzelfall zu den gegebenen schulischen Strukturen und Rahmenbedingungen herstellen. Je nach der Einordnung des Einzelfalls sind dann die Zusammenhänge zu entschlüsseln und zu bearbeiten im Sinne eines multiperspektivischen Fallverstehens. Vor diesem Hintergrund ist einzelfallbezogen abzuklären, ob und wenn ja, welche weiterführenden Unterstützungssettings in Frage kommen. Dies bedeutet in der Schulsozialarbeits eine gemeinsam mit dem Kind, Jugendlichen beziehungsweise jungen Erwachsenen und deren Bezugspersonen geplante und zuverlässige prozessgesteuerte Hilfe. Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Schulsozialarbeits übernehmen eine Lotsenfunktion in der Schule und im Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe für die jungen Menschen. Sie informieren über Möglichkeiten, Angebote, Leistungen und Dienste, unterstützen die Auswahl und begleiten weitere Schritte und notwendige Hilfen. Sie sind und bleiben verlässliche Ansprechpersonen während der Schulzeit des jungen Menschen.

Zur Einzelfallarbeits gehören u.a.

**Beratung:** Beratung ist eine der zentralen Tätigkeiten der Schulsozialarbeits. Mit Beratungsangeboten werden vor allem die jungen Menschen, aber auch Bezugspersonen bei der Bewältigung von Schwierigkeiten und Herausforderungen unterstützt. Sie muss neben den strukturellen Rahmenbedingungen und der systematischen Orientierung an der Einzelfallarbeits auch vertiefte Kenntnisse über die Lebenswelt der jungen Menschen berücksichtigen und die Beratungsangebote konzeptionell auf den Bedarf der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen abstimmen.

**Krisenintervention:** In persönlichen Krisen der jungen Menschen unterstützen und helfen die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen situationsangemessen und leiten gegebenenfalls die Einbeziehung weiterer professioneller Dienste ein (Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst, Polizei, ärztlicher Notdienst, Schulpsychologischer Dienst und andere).

## **Gruppenarbeit**

Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen im Kontext der Schulsozialarbeit findet in der Regel in Schulklassen, in Gruppen zur besonderen Unterstützung Hilfsbedürftiger aber im Besonderen auch in Interessensgruppen junger Menschen als nicht formale Bildungsmöglichkeit statt. Sie unterscheidet sich von der Gruppenarbeit im Unterricht insbesondere dadurch, dass sie auf sozialpädagogischen Handlungsmaximen basiert (vgl. 3.2). Die Angebote sind vielfältig und abhängig von den örtlichen Bedingungen sowie den Bedürfnissen und Bedarfen der jungen Menschen. Bei der von der Schulsozialarbeit initiierten Gruppenarbeit ist von großer Bedeutung, dass sie sich u.a. durch offene Lernformen und den Verzicht von Leistungsbewertung von schulpädagogischer Gruppenarbeit im Regelunterricht deutlich unterscheidet. Gruppen haben eine sozialisationsrelevante Funktion und fördern bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Selbstständigkeit und die Selbstpositionierung sowie das Hineinwachsen in eine Gemeinschaft.

## **Gemeinwesenarbeit**

Mit Blick auf das Gemeinwesen trägt Schulsozialarbeit zur Öffnung von Schule zum Gemeinwesen hin bei und zur Kooperation von Schule mit weiteren Partner und Partnerinnen des Sozialraums. Schulsozialarbeit agiert idealerweise in einem sozialräumlichen Netzwerk

# 4. STRUKTURELLE ZUSTÄNDIGKEITEN

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach dem SGB VIII erfolgt die bedarfsge- rechte Einrichtung der Schulsozialarbeit. Der Verantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (überörtlich sowie örtlich) obliegt die Steuerungs- und Koordinationsfunktion des Einsatzes von Schulsozialarbeit an Schulen (vgl. § 79 SGB VIII). Hierbei sind im Rahmen der Pluralität und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) die freien Träger der Jugendhilfe ange- messen zu beteiligen.

## **Konzeption der Schulsozialarbeit**

Die Einrichtung von Schulsozialarbeit erfolgt auf der Grundlage einer Rahmen- konzeption des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder dieser Empfehlung. Die Träger der Schulsozialarbeit müssen auf der Grundlage der Rahmenkonzeption eigene Konzeptionen der örtlichen Schulsozialarbeit entwickeln.

## **Kooperationsvereinbarung**

Für die inhaltliche Umsetzung der Konzeption der Schulsozialarbeit ist ein Kooperationsvertrag zwischen allen Beteiligten abzuschließen (freie Träger, örtli- che Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulträger, Schule). Dieser regelt die Kommunikations- und Kooperationsstrukturen. Im Sinne der Kooperation zwi- schen den eigenständigen und gleichberechtigten Partnerinnen Jugendhilfe und Schule liegt die Dienst- und Fachaufsicht beim Anstellungsträger. Die Gesamt- verantwortung liegt nach § 79 SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Bei der Personalauswahl für die Schulsozialarbeit soll die Schulleitung der Kooperationsschule am Verfahren beteiligt werden. Die Letztentscheidung über

die Anstellung trifft der Anstellungsträger/die Anstellungsträgerin. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die an den Schulen eingesetzt sind, stellen sich bei Dienstantritt den Schulleitungen vor. Personalwechsel werden vorher angezeigt. Die (Zusammen-) Arbeit wird regelmäßig reflektiert. Dies dient der Qualitätssicherung.

## **Räumliche und sachliche Bedingungen**

Die schulische Präsenz der sozialpädagogischen Fachkraft und die Gestaltung des Lebens- und Bildungsortes Schule setzt voraus, dass die räumlichen und sachlichen Mittel für die Arbeit an der Schule geschaffen werden. Die Räume müssen als Beratungs- und Büroraum nutzbar und uneingeschränkt für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit zugänglich sein. Neben einem abschließbaren Beratungs- und Büroraum mit Schreibtisch, Telefon, Laptop mit Internetzugang, Drucker und angemessenen Möbeln ist ein Smartphone erforderlich. In den Kooperationsvereinbarungen wird die Verantwortlichkeit für die Bereitstellung und Finanzierung geregelt. Darüber hinaus sind pädagogische Arbeitsmaterialien vorzuhalten.

Für die Durchführung von Gruppen- oder offenen Angeboten müssen der Schulsozialarbeit Räumlichkeiten in angemessener Größe bei Bedarf zur Verfügung stehen.

## **Finanzielle Ressourcen**

Die Schulsozialarbeit benötigt für ihre Arbeit einen eigenen Dienstleistungs- und Sachmitteletat, um die Arbeit mit jungen Menschen gestalten zu können. Daraus werden die Ausgaben bestritten, die von der Schulsozialarbeit in Eigenverantwortung und im Alltag des pädagogischen Handelns anfallen (sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen, Projekte, Aktionen, Fahrten, Bewirtung, etc.). Dafür ist zwischen Anstellungsträgern und Schulträgern eine einvernehmliche Lösung zu finden.

## 5. FACHLICHKEIT SICHERN

Für eine Tätigkeit in der Schulsozialarbeit sind Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit einem (sozial)pädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulabschluss einzusetzen (vgl. Fachkräftegebot § 72 SGB VIII). Eine langfristige Beauftragung der Träger befördert die pädagogische Kontinuität in den Prozessen und sichert die Qualität der Arbeit. Die Qualität der Arbeit ist weiterhin abhängig von einer angemessenen personellen Ausstattung der Schulsozialarbeit. Grundlage hierfür ist eine qualifizierte Jugendhilfeplanung. Der Aufgabenkatalog muss der personellen Ausstattung angepasst werden.

Die adäquate Vergütung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt entsprechend tariflicher Vereinbarungen (vgl. zum Thema Fachkräfte in der Jugendhilfe das am 19.06.2017 im Landesjugendhilfeausschuss beschlossene Fachkräftepapier).

Alle sozialpädagogischen Fachkräfte haben das Recht, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen und sich kontinuierlich mit den fachlichen Entwicklungen des Arbeitsfeldes vertraut zu machen. Für alle sozialpädagogischen Fachkräfte ist die Möglichkeit sicherzustellen, regelmäßig und im dienstlichen Rahmen Supervision im Sinne § 72 Abs. 3 SGB VIII in Anspruch zu nehmen. So ist es möglich, den Ansprüchen an das Anforderungsprofil gerecht zu werden.

### **Qualitätsentwicklung**

Um die Qualität in der Schulsozialarbeit weiter zu entwickeln, sollte jeder Träger ein für seine Belange adäquates Qualitätsmanagementsystem vorhalten. Ein wesentliches Ziel dabei ist die Nachvollziehbarkeit und Transparenz sozialpädagogischen Handelns zu gewährleisten. Eine zielgerichtete und nachvollziehbare Bestandsaufnahme, Analyse und rückschauende Bewertung der eigenen Arbeit

---

ist zu ermöglichen, Instrumente der Selbstevaluation sind anzuwenden. Das Gleiche gilt für den öffentlichen Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Steuerungs- und Gesamtverantwortung.

### **Datenschutz/Schweigepflicht**

Bei allen Kooperationen muss sichergestellt werden, dass der personenbezogene Daten- und Informationsaustausch auf der Grundlage und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regeln erfolgt. Der Schutz vertraulicher Unterlagen muss durch Ausstattung und entsprechende Zugangsregelungen gewährleistet sein. Im Bedarfsfall hat die Fachkraft der Schulsozialarbeit eine Schweigepflichtentbindung, zwecks Datenübermittlung und -weitergabe, anlassbezogen einzuholen.

## 6. SCHLUSSBEMERKUNG

Schulsozialarbeit unterstützt und fördert gemeinsam mit den Lehrkräften und den weiteren verantwortlichen Akteuren und Akteurinnen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen beraten junge Menschen, sind offen für deren Themen und begleiten sie auch bei der Bewältigung persönlicher Krisen und Probleme am Lebens- und Bildungsort Schule.

Diese Unterstützung erfolgt durch eine akzeptierende Haltung (positives Menschenbild) und einen professionellen Umgang mit Adoleszenz.

Durch ihr verlässliches Handeln und ihre Erreichbarkeit schafft Schulsozialarbeit am Lebens- und Bildungsort Schule - und auch darüber hinaus im Sozialraum - Vertrauen.

Eine Schulsozialarbeit, die den hier genannten Prinzipien und Haltungen der Kinder- und Jugendhilfe folgt, bietet die notwendige Voraussetzung für kompetente und gelingende Arbeit. Sie unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei, Angebote in ihrem Sozialraum für ihre individuelle Entwicklung erfolgreich zu nutzen und fördert die Entwicklung von jungen Menschen am Lern- und Bildungsort Schule.

# IMPRESSUM

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Hrsg.)

Abt. Landesjugendamt

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-365

landesjugendamt@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 21. September 2020

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/landesjugendhilfeausschuss/>

Redaktion: Katja Zapp

Satz und Layout: Martina Glaß

Bild (Umschlag): © Monkey Business – AdobeStock



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

**Abteilung Landesjugendamt**

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-365

[www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

